



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. März 2025

www.ris.bka.gv.at

23. Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Zell am See**

23. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 10. März 2025 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Zell am See

Gemäß § 41 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Bernhard Gratz, MBA